Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

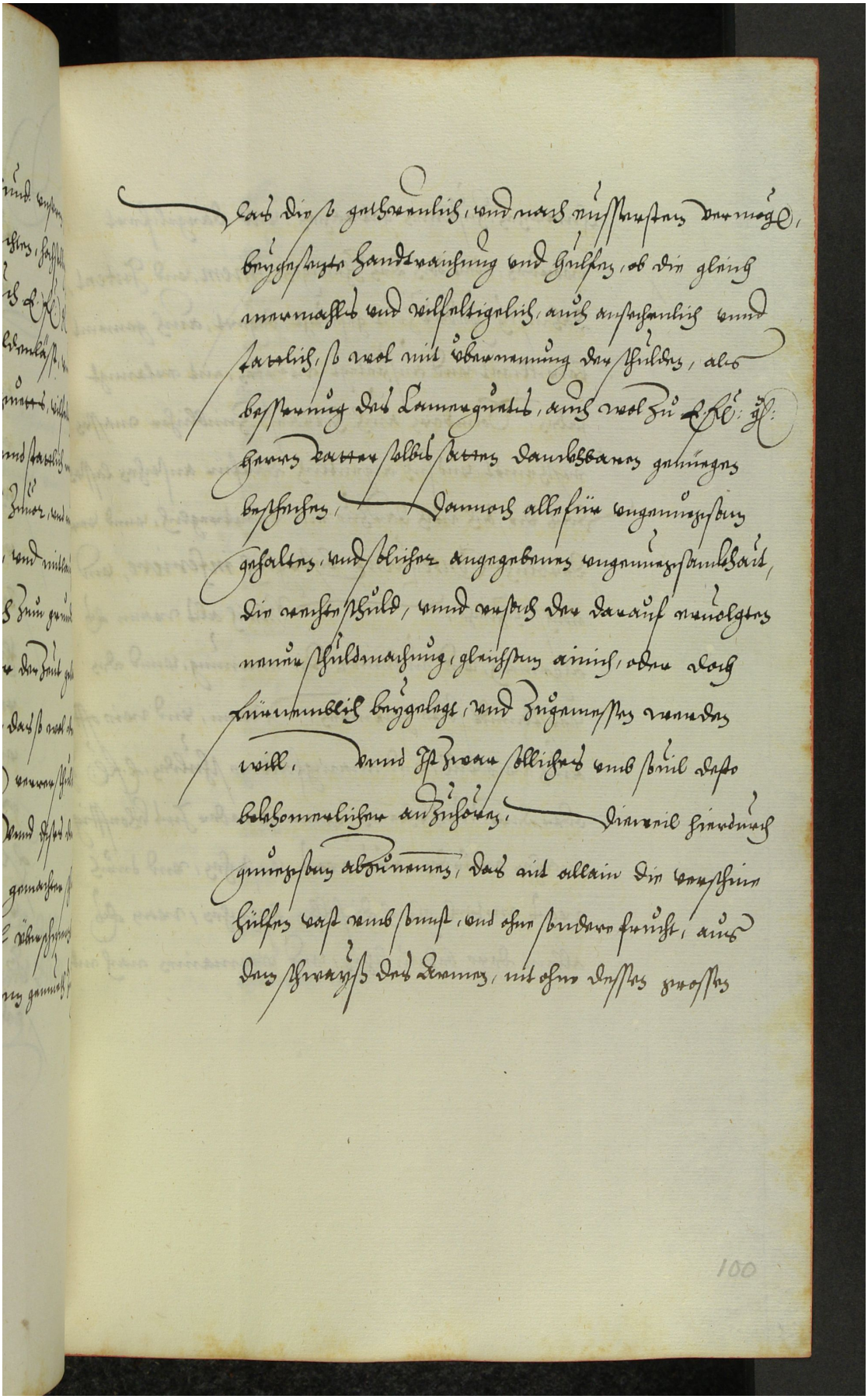

Dach dieses gehorsamlich, und nach aussthuetung vermögen,
beygesetzte Handreichung und Hülfe, ob die gleich
unvermaßt und vielfaltiglich, auch ansehenlich und
starcklich, so wol mit ebenmaßung des Schlosses, als
besserung des Lamengrabens, auch wol zu Ehe: ihr:
Hoch: Vatter selbs seines daubbaues geleistes
beschehen, Dannoch allerhöchst ungemeßen
gehaltes, und solcher angegebenen ungemeßenheit,
die ersten Schuld, und ersteck der darauf erfolgten
neuen Schuldnachung, gleichsam einig, oder doch
hinwiderumb beygelegt, und zugemessen werden
will, Und ist gleich solliches eins teils desto
behaimlicher anzuhoren, Dieweil hierdurch
gemeßene abnemung, daß nit allein die vorigen
hülfen fast eins teils, und ohne sonderen freudt, auch
den schreyen des Landes, mit ohne dessen grosses